



Muster/Beispiel - Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept – Zeltlager

bei einer Inzidenz zwischen 0 und 50

Grundsätze

Wir nehmen die Corona-Pandemie und die Verantwortung jeder Einzelnen, das Virus nicht weiter zu verbreiten, ernst.

An unserem Zeltlager dürfen nur angemeldete Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmerinnen vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmerinnen, die die Regeln nicht beachten, müssen wir von der Veranstaltung ausschließen.

(Vorab werden diese Regeln von Kindern und Eltern unterschrieben.)

Die Corona bedingten Regeln können sich auch kurzfristig noch ändern und angepasst werden. Alle Teilnehmerinnen und die Eltern werden darüber informiert.

Im Folgenden wird das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept beschrieben, welches während des Zeltlagers umgesetzt und eingehalten wird.

1. Gruppe

Dieses Hygienekonzept gilt für das Zeltlager der PSG _____

Es wird eine vollständige Liste mit Namen und Kontaktdaten aller beteiligten Personen geführt. Ebenso wird die Einteilung in feste Kleingruppen dokumentiert. Beides wird kompakt für 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufbewahrt.

2. Ort des Zeltplatzes/die Aktion

Das Zeltlager findet an folgendem Ort statt:

3. Gruppen- und Zeltlagerleben

3.1. Allgemein

Es gelten die Grundregeln zur Handhygiene, Husten- und Niesetikette sowie die allgemeinen Corona Regeln.

Auf Gemeinschaftsflächen des Zeltplatzes ist Mund Nasen Bedeckung zu tragen.

Es sind ausreichend Masken in das Zeltlager mitzubringen.

3.2. Ankommen und Abreise

Die Anreise wird wie folgt organisiert: _____

Bei der Anmeldung/Ankunft melden sich die Teilnehmenden sich einzeln an und weisen einen Corona Testnachweis vor.

Die Teilnehmerinnen geben eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten bzw. eine Eigenerklärung ab, dass sie gesund sind, sich nicht in Risikogebieten aufgehalten haben und wissentlich in den letzten 14 Tagen vor Beginn der Jugendfreizeit keinen Kontakt zu Personen mit Covid 19-Infektion hatten.

Vorweisen von Corona-Tests

Bei der Ankunft im Zeltlager weisen alle Personen einen Corona-Test nach §4 Testnachweis der 13. BayIfSMV vor. Diese müssen negativ und nicht älter als 24h sein, sodass eine Teilnahme / Anwesenheit am Zeltlager möglich ist. (Nachweis eines neg. PCR-Tests, POC-Antigentests, Schnelltests oder Selbsttests, der unter Aufsicht durchgeführt wird).

Von der Testnachweispflicht ausgenommen sind Kinder bis zum 6ten Geburtstag, vollständig Geimpfte und genesene Personen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzuweisen.

3.3 Kleingruppenregelung

Die Teilnehmenden und Leitungen werden in feste Kleingruppen eingeteilt. Diese Einteilung gilt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Zeltlagers. Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern eine Abstandsempfehlung.

3.4 Beherbergung / Zelteinteilung

Für das Zeltlager gilt zusätzlich §16 der 13. BAYIfSMV und das Hygienekonzept für Beherbergung. Demnach bilden Personen einer Kleingruppe eine Zelteinheit. Die Zelte werden mit maximal 10 Personen einer Kleingruppe belegt.

3.5 Verpflegung

Für das Zeltlager gilt zusätzlich §15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept für Gastronomie. Die Kleingruppen erhalten separat ihre Verpflegung und nehmen sie an einer Tischgruppe gemeinsam zu sich.

Das benutzte Geschirr wird innerhalb der Kleingruppe an einer geeigneten Waschstelle gesäubert ohne in den Kontakt mit anderen Kleingruppen zu kommen. Die Waschstelle wird nach Benutzung gereinigt und desinfiziert.

3.6 Aktivitäten während des Zeltlagers

Ein Zeltlager lebt von Workshops, Kreativ-Angeboten, Stationenläufen, Teamaufgaben, Lagerfeuer und sportlichen Angeboten und z.B. Nachtwanderungen.

Es wird darauf geachtet, dass die Kleingruppen die Aktivitäten in den in sich geschlossenen Kleingruppen durchführen. Sofern eine Kleingruppe mit einer Aktivität fertig ist und zur nächsten Aktivität wechselt, sind die benutzten Materialien zu desinfizieren.

Wanderungen werden in den bestehenden Kleingruppen durchgeführt und der Kontakt zu externen Personen vermieden.

Das Singen am Lagerfeuer ist ohne Maske und Abstand erlaubt.

Es ist nach den geltenden Empfehlungen des Bayerischen Jugendringes möglich, bei gemeinsamen Spielen, Workshops, Lagerfeuerabenden die Kleingruppen zu mischen ohne dabei eine Maske zu tragen. Dies gilt bei einer Inzidenz unter 50 und im Freien für bis zu 100 Menschen.

4. Regelungen für das Küchen-Team / im Küchenzelt

Das Zeltlager wird von einem Küchen-Team gepflegt, welches eine Kleingruppe (siehe 3.3) bildet.

Die Küche befindet sich in einem Zelt. Im Küchenzelt befinden sich nur Personen, die für die Essenszubereitung zuständig sind. Sie werden in das Hygienekonzept eingewiesen und die Maßnahmen werden schriftlich und gut einsehbar ausgehängt. Bei der Zubereitung ist auf

ausreichend Hygiene zu achten. Die Ausgabe erfolgt mit dem Tragen einer Maske (s. §15 Gastronomie, Abs. 1. Satz 4).

Säubern von Utensilien der Essenszubereitung: Die benutzten Utensilien und Arbeitsflächen werden in geeigneter Weise nach Gebrauch gereinigt und ggfs. desinfiziert.

5. Sanitär-Anlagen Toiletten, Duschen

Auf dem Zeltlagerplatz stehen ausreichend Toiletten und Duschen zur Verfügung.

Die Zuweisung, Reinigung und Desinfektion der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach dem Hygienekonzept des Zeltplatzbetreibers.

6. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung

Wenn während des Zeltlagers bei einer Person ein Verdachtsfall durch Krankheitssymptome, Mitteilung des Kontakts zu einer positiv getesteten Person oder einen positiven Corona-Schnelltest besteht, müssen folgende Schritte und Maßnahmen umgesetzt werden:

- Isolierung der betroffenen Person
- Isolierung der Kleingruppe
- Corona-Schnell-Tests bei betroffener Person und zugehöriger Kleingruppe durchführen
- Information an das zuständige Gesundheitsamt _____
- Information an den Zeltplatzbetreiber _____
- Bei positiven Tests muss die Person und deren Gruppe die Veranstaltung verlassen und von Eltern / Erziehungsberechtigten an einem Ort außerhalb des Zeltlagerplatzes abgeholt werden. Ggf. muss das gesamte Lager abgebrochen werden.

Schlussbestimmung

Allen Beteiligten des Zeltlagers werden die Inhalte des Hygiene- und Schutzkonzeptes nahegebracht, so dass diese von allen eingehalten werden können. Eine Abreise, ein Ausschluss von der Veranstaltung oder ein Abbruch erfolgt nach Beurteilung durch die Verantwortlichen.



§ 4 Testnachweis

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR- oder POC-Antigentests oder
- b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

2. Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.

3. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

4. Auf einen Testnachweis kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn in der Einrichtung, dem Betrieb oder Bereich die einzelne Person keinen bestimmten festen Platz nutzt und es auch im Übrigen aufgrund des dort üblichen Nutzerverhaltens unwahrscheinlich ist, dass die einzelne Person eine längere Zeit einem engen räumlichen Kontakt zu bestimmten Personen eines anderen Hausstands ausgesetzt ist, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist; im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.